

Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

Mitwirkende Fachbereiche

- FB Bauen
- FB Finanzen
- Familienbüro

Grundstück

Gemarkung Oestrich; Flur 37; Flurstücke 239,240 mit zusammen 3.542 m² Grundstücksfläche.

VORBEMERKUNG

Zur Grundlagenermittlung einer neuen Kita gehört eine Einschätzung der Bedarfgröße. 2018-2019 wurde mit belastbaren Zahlen festgestellt, dass die Stadt weitere Kindergartenplätze zur Verfügung stellen muss. Daraufhin wurden Flächen für einen weiteren Kindergarten gesucht und letztendlich sollte die Kita auf einer Fläche nördlich des Bürgerzentrums realisiert werden. Dies wurde im Magistrat am 06.09.2020 und in der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2020 beschlossen. Hierbei sollte es sich zunächst um einen 6-gruppigen Kindergarten mit integriertem Archiv handeln. Da es auf dem favorisierten Gelände noch kein Baurecht gab und mit dem Bau des Kindergartens mindestens zwei Jahre vergehen würden, entschlossen sich die Gremien dazu, erstmal einen provisorischen Kindergarten in einer Art „Containerlösung“ für eine 2-gruppige KiTa zu realisieren. Gegenwärtig geht die Stadt von einem Bedarf an Kindergartenplätzen aus, für die ein 4-gruppiger Kindergarten errichtet werden müsste, bestehend aus zwei Krippengruppen (Kinder von 1-3 Jahren – maximal 24 Betreuungsplätze) und zwei altersübergreifende Gruppen (Kinder von 2-6 Jahren – maximal 50 Betreuungsplätze).

Der Kindertagesstättenentwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises bescheinigt seit einigen Jahren fehlende Betreuungsplätze.

Das Fortschreiten des Baugebietes „Auf der Fuchshöhl“ sowie das Entstehen von mehreren Wohneinheiten auf dem „Eger-Gelände“ muss in einer Kita-Planung berücksichtigt werden. Auch werden weiterhin Zuzüge von Geflüchteten erwartet.

Unsere sieben Kindertagesstätten im Stadtgebiet sind derzeit zu 100% ausgelastet.

Die Mitarbeitenden sind an ihrer Belastungsgrenze – die räumliche Kapazität ist voll beansprucht. Um hier eine Entlastung zu schaffen, werden weitere Betreuungsplätze benötigt.

A. FINANZIELLE ABWÄGUNG

Baukosten:

Im Haushaltsplan 2024 sind 5 Mio. Euro für Baukosten eingeplant. Aktuell geht die Verwaltung von knapp 5 Mio. Euro Baukosten aus, die sich aus ca. 4 Mio. Baukosten und 20% Risikoaufschlag (= 800.000 Euro) zusammensetzen. (Anm.: Eine zusätzliche Unterkellerung würde bei etwa 800 m² weitere rund 800.000 Euro aufwärts bedeuten). Wichtig ist, dass diese Kostenschätzungen zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkrete vorliegende Planung, einer Vielzahl verschiedener Bauvarianten und der (Kosten-)Volatilität in der Baubranche insgesamt nur Anhaltspunkte sein können. Bei der Kostenschätzung wurde von einer durchschnittlichen Ausstattung ausgegangen. In den Fokus gerückt sind bei der näheren Betrachtung zwei verschiedene aus Sicht der Verwaltung realistische KfW-Szenarien: Einmal der gegenwärtige Mindeststandard KfW-55 und das Passiv-Energie-Gebäude. Die Mehrkosten für den Passivhaus-Standard liegen bei ca. 10 Prozent. Das 0-Energie oder

Energieplushaus wurde nicht betrachtet, da bei einem energieautarken Gebäude und deren Nutzungsmöglichkeit ein reibungsloser Ablauf eines Kindergartens eventuell nicht gewährleistet werden kann. Ein Kindergarten sollte z.B. eine gewisse Raumtemperatur allgemeiner Richtwert 20°C. ideal für Kleinkinder 21°C bis 22°C. in Waschräumen 24°C. im Wickelbereich mindestens 24°C. in Schlafräumen 18°C. Diese Temperaturen könnten im Wetterextremfall vielleicht nicht erreicht werden.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Wichtig bei der Betrachtung der Baukosten ist, dass es letzten Endes unter dem Strich keine Unterschiede bei den Baukosten gibt zwischen der Stadt als Träger und einem externen Träger, da der externe Träger mutmaßlich sämtliche Investitionskosten, die die Stadt im Falle der städtischen Trägerschaft selbst zu tragen hätte, 1 zu 1 auf die Stadt umlegt. Hier können allerdings sehr wohl Unterschiede entstehen bei der Umlage der Investitionskosten und der Belastung für den städtischen Ergebnishaushalt. Beispiel: Die Stadt kann einen Kita-Neubau über 5 Mio. Euro nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde über 50 Jahre abschreiben. Die jährliche Belastung des Ergebnishaushalts durch Abschreibungen beträgt damit 100.000 Euro pro Jahr. Eine unverbindliche Marktsondierung bei potentiellen Kita-Trägern hat als maximale Umlagedauer der Investitionskosten 40 Jahre ergeben = 125.000 Euro pro Jahr. Die Annahme, dass ein möglicher externer Träger wirtschaftlicher und schneller bauen kann, wird durch das ohnehin notwendige Ausschreibungsverfahren relativiert.

Zudem wichtig: Im Falle einer externen Trägerschaft ist die Stadt nach Ableistung der Investitionskosten nicht automatisch (!) Eigentümer des Gebäudes. Ob und zu welchen Konditionen dann ein Übertrag an die Stadt erfolgen kann ist offen und muss im Rahmen der „Nutzungsvereinbarung bzw. Betreibervertrags“ im Vorfeld geregelt werden.

Hinweis: In der Vergangenheit wurde durch Landes- und Bundesförderung ein Zuschuss von 250.000 Euro pro neu entstandener Betreuungsgruppe gewährt. Das wären im Fall des Neubaus der „Kita Kunterbunt“ 1.000.000 Euro bei einer 4-er-Gruppe. Dieser Zuschuss kann derzeit nicht miteinbezogen werden, da ein neues Förderprogramm derzeit nicht vorhanden ist. Sowohl die Zuschussgewährung wie auch der Entfall des selbigen betrifft aber sowohl externen Träger wie Stadt.

Betriebskosten

Eine Stand heute verbindliche Kalkulation der Betriebskosten für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum bei noch nicht sicher prognostizierbarer Auslastung sowie Aufteilung zwischen U3- und Ü3-Betreuung mit entsprechend variierenden Personalschlüsseln kann naturgemäß nur näherungsweise erfolgen. Für die Kalkulation wurde wie folgt vorgegangen:

Einnahmenseite: Annahme eines realistischen Auslastungsmodells im Betrieb ab 2026.

Ausgabenseite: Es wurden für die jeweiligen Kostenblöcke die Durchschnittswerte aus den Ansätzen aus dem Jahr 2024 der drei städtischen Kitas (einmal 6-gruppig, einmal 5-gruppig, einmal 2-gruppig), herunter- bzw. hochberechnet auf eine 4-gruppige Kita (wohlwissend, dass es hier Unterschiede zwischen U3- und Ü3-Betreuungsanteilen gibt) und bei den Baukosten zudem mit einem Risikoaufschlag von 20 % versehen.

Schätzung Einnahmen (bei Fertigstellung 2026)	Trägerschaft extern	Trägerschaft städtisch
Elternbeiträge (Gebühren + Essen)*	175.000 €	175.000 €
KiFöG**	180.000 €	180.000 €
Gesamt	355.000 €	355.000 €

* Modell: Es wird eine 4-gruppige Kindertagesstätte errichtet. Es werden in Summe 24 U3-Kinder und 50 Ü3-Kinder betreut. Es gibt einen Anteil von 10 % Geschwisterkindern. 75 Prozent der Kinder werden ganztags, 25 Prozent halbtags betreut. Die Auslastung beträgt im Jahr 2026 95%. Die Berechnung der Elternbeiträge und des Essensgeldes erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Gebührensatzung der Stadt Oestrich-Winkel.

** Die Förderung durch das KiFöG bleibt im derzeit gültigen Umfang weiter bestehen, ebenso die Übernahme der 6-Stundenbetreuung für Ü3-Kinder.

Anm.: Eine mögliche Pachteinnahme im Falle der externen Trägerschaft wurde in dieser Betrachtung außen vorgelassen, weil sie über die Betriebskostenabrechnung ohnehin wieder auf die Stadt umgelegt werden würde.

Schätzung Ausgaben (bei Fertigstellung 2026)	Trägerschaft extern	Trägerschaft städtisch
Personalkosten (Entgelt + SV + ZVK)*	988.000 €	988.000 €
Sachkosten (ohne AfA auf Gebäude)**	293.000 €	293.000 €
AfA auf Gebäude***	125.000 €	100.000 €
Gesamt	1.406.000 €	1.381.000 €

* Die Personalkosten sind nur identisch, wenn sowohl beim Personalschlüssel für die Betreuung wie auch der Art der Hauswirtschaft identische Ansätze erfolgen. Kocht ein externer Träger beispielsweise selbst oder reinigt intensiver, erhöht sich der Ansatz entsprechend – das ließe sich aber im Rahmen der Ausschreibung ggf. auch verbindlich vorgeben.

** Hier ist zu berücksichtigen, dass bei externer Trägerschaft die Kontrolle über die Sachausgaben durch die Stadt nur eingeschränkt möglich ist und davon ausgegangen wurde, dass es keinen Betriebskostenzuschuss gibt.

*** Hier unter der Annahme getroffen, dass die Stadt als Träger 50 Jahre abschreiben kann, ein externer Träger Investitionskosten auf maximal 40 Jahre umlegt.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Wichtig bei der Betrachtung der Betriebskosten ist, dass es für die Abwägung zwischen externer und städtischer Trägerschaft nur bedingt relevant ist, weil die Stadt die dann anfallenden Kosten ohnehin zu begleichen hat (sie kann aus finanziellen Gründen beispielsweise nicht auf Personal oder Gruppen verzichten, wenn der Betreuungsanspruch besteht und die Nachfrage entsprechend da ist) und auch bei externer Trägerschaft durch die Umlage der Betriebskosten die Stadt diese letzten Endes auch 1 zu 1 jährlich zu bezahlen hat. Unterschiede können sich bei der Intensität der Hauswirtschaft und Reinigung ergeben sowie bei einem möglichen Risikoaufschlag bei externer Trägerschaft aufgrund mangelnder Kontrolle durch die Stadt, worauf im Folgenden eingegangen wird.

Risikozuschlag bei externer Trägerschaft aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeit durch die Stadt

In der folgenden Darstellung werden nur die Sachkosten betrachtet, weil sich bei den Personalkosten durch die Anlehnung an den TVÖD und Mitnahme von Tarifierhöhungen auch durch externe Träger keine Unterschiede zwischen den beiden Trägermodellen ergeben dürften, welche im Falle einer externen Trägerschaft 1 zu 1 an die Stadt weitergereicht werden.

Aktuell gibt es in der Stadt Oestrich-Winkel vier Kitas in externer Trägerschaft (eine in evangelischer, drei in katholischer Trägerschaft) und drei in städtischer Trägerschaft. Als Vergleichsmaßstab wurde die Entwicklung der Sachkosten im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre zugrunde gelegt, um festzustellen, ob es bei externer Trägerschaft möglicherweise eine aus städtischer Sicht schlechtere oder bessere Entwicklung der Sachkosten gibt. Ersteres – eine schlechtere Entwicklung – würde darauf hindeuten, dass die Stadt im Vergleich zu – im konkreten Fall – den beiden kirchlichen Trägern wirtschaftlicher haushaltet und/oder ihre Kontrollmöglichkeit bei der Verausgabung von Sachmitteln besser wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann; zweiteres – eine bessere Entwicklung – könnte auf Gegenteiliges hindeuten. Um Sonderfaktoren auszuschließen, wurden auch hier Durchschnittswerte über die Steigerung der Sachkosten der vergangenen fünf Jahre der vier kirchlichen und zwei

städtischen Kitas (Kita Kunterbunt in dieser Betrachtung außen vor, weil erst seit 2022 in Betrieb) und miteinander verglichen.

Durchschnittliche Sachkostensteigerung in % (2018-2024)	Trägerschaft extern	Trägerschaft städtisch
katholische Kitas*	353,8%	83,5%

* Daten der evangelischen Kirche liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Es zeigen sich gravierende Unterschiede bei der durchschnittlichen Sachkostensteigerung, die zum einen deutlich machen Derzeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein externer Träger „unwirtschaftlicher“ mit den Sachmitteln umgeht als die Stadt, bezogen auf die kirchlichen Träger in unserer Stadt sogar im Gegenteil. Allerdings ist dies natürlich auch einerseits abhängig von der Art der städtischen Bewirtschaftung (hier gibt es zum Beispiel zwischen den zwei bzw. drei städtischen Kitas große Unterschiede) und andererseits auch dem jeweiligen externen Träger.

Außerplanmäßige einmalige Kosten

- Rechtsberatung: Diese Kosten können für die Stadt beim Trägerwechsel entstehen, sofern man juristische Beratung bei der Prüfung und Ausgestaltung der notwendigen Vertragswerke (Betriebsübergang, Betreibervertrag etc.) hinzuzieht, wovon auszugehen ist.
- Bauberatung: Diese Kosten können für die Stadt im Rahmen der Bauphase entstehen, sofern man hier eine externe Unterstützung hinzuzieht.

B. PÄDAGOGISCHE ABWÄGUNG

Bei der pädagogischen Abwägung wurden zum einen die Ansichten der Belegschaft und Elternschaft der Kita Kunterbunt erfragt, zum anderen auch die anderen beiden städtischen Kita-Leitungen um eine Einschätzung gebeten. Hier lässt sich folgendes feststellen:

Belegschaft Kita Kunterbunt

Die Belegschaft der Kita Kunterbunt lehnt einen Wechsel der Trägerschaft geschlossen ab. Hierbei wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme verwiesen, diese wurde auch nochmal durch ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit der Belegschaft untermauert. Ob und in welcher Anzahl Beschäftigte bei der Stadt im Falle eines Trägerwechsels verbleiben und in die zwei verbleibenden städtischen Kitas wechseln würden, um dort den Personalbestand zu stärken, kann nicht verlässlich prognostiziert werden.

Elternschaft Kita Kunterbunt

Die Elternschaft der Kita Kunterbunt strebt keinen Wechsel der Trägerschaft an, sondern hat vielmehr einen geordneten Betrieb der Kita im Fokus. Hierbei wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme verwiesen, diese wurde auch nochmal durch ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit dem Elternbeirat untermauert. Hierbei hat sich bestätigt, dass die Kita Kunterbunt vor allem in der Anfangszeit und aufgrund starker Personalfuktuation eine schwierige Phase durchgemacht hat, die nun aber überwunden scheint. Es gibt keine Garantie, dass aufgrund der genannten Faktoren es erneut zu erschwerten Betreuungsrahmenbedingungen kommen kann. Davor sind aber auch langjährige Kitas im Bestand nicht gefeit, wie Beispiele in unserer Stadt sowohl in städtischer wie kirchlicher Trägerschaft zeigen. Die Eltern wünschen sich letzten Endes vor allem stabile Verhältnisse.

Städtische Kitas

Die Kita-Leitungen der beiden anderen städtischen Kitas schätzen den Wert einer dritten städtischen Kita, weil sich dadurch Synergien heben lassen, der Austausch untereinander gegenseitig befruchtet, bei Personalengpässen wie in der Vergangenheit untereinander kurzfristig oder auch dauerhaft ausgeholfen werden kann und durch individuelle pädagogische Schwerpunktsetzungen auch eine Angebotsvielfalt für die Eltern besteht, analog möglichen unterschiedlichen Trägermodellen. Hierbei wird auf die noch einzuholenden Stellungnahmen verwiesen, aber auch auf ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit den Kita-Leitungen.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Festzuhalten ist, dass es derzeit weder aus der Elternschaft und erst Recht nicht in den städtischen Kitas, insbesondere der betroffenen Kita Kunterbunt, den Wunsch eines Trägerwechsels gibt bzw. dieser bevorzugt wird. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden, wie sich das Personal bei einem Trägerwechsel verhält. Der Großteil der Belegschaft betont aber, dass er sich bewusst für die öffentliche Hand als Arbeitgeber entschieden hat. Eine Vielfalt an pädagogischen Betreuungsansätzen kann sowohl mit verschiedenen Trägermodellen wie auch mehreren städtischen Kitas erreicht werden bzw. wird jetzt bereits praktiziert.

C. PERSONALKAPAZITÄRE ABWÄGUNG

Im Folgenden wird skizziert, welche Unterschiede sich ergeben bezogen auf die Personalkapazitäten zwischen dem Betrieb der Kita in städtischer und externer Trägerschaft.

Familienbüro

Aktuell liegen die Personalverantwortung inklusive das Gebührenmanagements für die „Kita Kunterbunt“ im Familienbüro. Dies würde bei einem Wechsel der Trägerschaft entfallen, wobei festzuhalten ist, dass es sich hier größtenteils um standardisierte, funktionierende und eingespielte Prozesse handelt, so dass die Synergieeffekte geringer sind als beispielsweise der Stellenumfang der Kita Kunterbunt im Verhältnis zu den beiden anderen städtischen Kitas.

Liegenschaftsmanagement

Aktuell liegt die Liegenschaftsbetreuung der Kita Kunterbunt bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung, die zusammen mit der „Kita Kunterbunt“ noch 24 weitere städtische Liegenschaften betreut. Dieser Aufwand, der einerseits aus routinemäßigen (zum Beispiel Verwaltung der Reinigung) und andererseits aus anlassbezogenen Aufgaben (zum Beispiel Reparaturen) besteht, würde bei einem Wechsel der Trägerschaft entfallen, wobei festzuhalten ist, dass es sich hier größtenteils um standardisierte, funktionierende und eingespielte Prozesse handelt, so dass die Synergieeffekte unterproportional sind. Hinzu kommt, dass im Laufe des Jahres ein/e Haustechniker/in und ein/e weitere/r Hausmeister/in eingestellt werden sollen, die auch präventiv in den städtischen Liegenschaften vor allem Reparaturschäden vermeiden sollen. Ob und inwieweit das bei einem externen Träger der Fall ist, muss offen bleiben.

Personalamt

Aktuell liegt die personalrechtliche Betreuung (zum Beispiel Arbeitsvertragsverwaltung) und das Personalmanagement (zum Beispiel Bewerbungs- und Kündigungsprozess) beim Personalamt, welches im Rahmen der IKZ in Eltville angesiedelt ist. Dieser Aufwand würde bei einem Trägerwechsel entfallen, aber für die Oestrich-Winkeler Verwaltung zu keinem direkten Synergieeffekt führen. Bei einem Trägerwechsel müssen zudem arbeitsrechtliche Fragen wie die Übernahme von Beschäftigten und die Anwendung von Tarifverträgen geklärt werden. Eine Übernahme in eine andere städtische Kita muss, wenn von den Beschäftigten gewünscht, gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist, dass für das Leitungspersonal der „Kita Kunterbunt“ Stand heute keine adäquate Ersatzbeschäftigung möglich wäre. Sofern bei einem Trägerwechsel

Personal bei der Stadt verbleibt und in eine der beiden anderen städtischen Kitas wechselt, stärkt das einerseits den städtischen Personalbestand im Erzieher/innenbereich, relativiert aber den möglichen kapazitären Einspareffekt. Festzuhalten ist zudem, dass vor allem bei neu errichteten Kitas mit einer überdurchschnittlichen Bewerber/innenanzahl zu rechnen ist. Diese Erfahrung haben andere Träger im Rheingau und Rheingau-Taunus-Kreis gemacht, aber auch die Stadt selbst bei der Neueröffnung der „Kita Kunterbunt“.

Bauamt

Der Wechsel der Trägerschaft hätte zwangsläufig die größten personalkapazitären Auswirkungen auf den FB Bauen, der aktuell personell unterbesetzt ist. Allerdings wird auch eine Wiederbesetzung der Stellen bis zum Start der Ausschreibung und insbesondere dem Baubeginn angestrebt und das Thema Kita-Neubau würde in der Prioritätensetzung nach oben rücken. Im Folgenden wird dargestellt, welche Aufgaben in beiden Trägervarianten durch den FB Bauen zu leisten sind. Je nach personeller Situation im FB Bauen bestünde die Möglichkeit einer projektbezogenen externen Unterstützung, welche dann als Kostenfaktor mit berücksichtigt werden müsste (anrechenbar bei den Investitionskosten).

	Städtische Trägerschaft	Externe Trägerschaft
Tätigkeiten bis Ausschreibung	Erstellung LV für Ausschreibung Bau unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung und ZVS und in Rücksprache mit städtischen Gremien.	Erstellung LV für Ausschreibung Bau <u>± Trägerschaft</u> unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung und ZVS und in Rücksprache mit städtischen Gremien.
	Abschluss B-Plan-Verfahren	Abschluss B-Plan-Verfahren
Tätigkeiten von Ausschreibung bis Baubeginn	Begleitung und Auswertung des Ausschreibungsverfahrens	Begleitung und Auswertung des Ausschreibungsverfahrens
Tätigkeiten während des Baus	Intensive Überwachung der vertraglich vereinbarten Ausführungen sowie Schnittstellenfunktion zwischen Bau durch Auftragnehmer. Mitverantwortliche Abnahmebegleitung des Neubaus für die verantwortlichen Genehmigungsträger wie Jugendamt, TÜV, Unfallkasse, Brandschutz und Gesundheitsamt. Nachweis bzw. Beweisführung der eventuell genehmigten Fördergelder für die KiTa. Baumängelnachbearbeitungsmanagement. Ggf. Erfüllung nachträglicher Wünsche.	Überwachung der vertraglich vereinbarten Ausführungen sowie Schnittstellenfunktion zwischen Bau durch externen Träger.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Durch einen Wechsel der Trägerschaft würden derzeit bestehende Aufwände in der Verwaltung entfallen. Festzuhalten ist, dass diese derzeit aber bereits geleistet werden und die damit verbundenen Prozesse funktionieren, so dass die möglichen Kapazitäten Einspareffekte nicht proportional gerechnet werden können zum Personal-/Flächenanteil der möglicherweise wegfallenden städtischen Kita Kunterbunt. Wichtig: Hinzu kommen vor allem in der möglichen Wechselphase zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht definierbare, vor allem arbeitsrechtliche Fragestellungen bzgl. eines möglichen Personalwechsels, die in dieser Form noch Neuland sind.

Ein externer Träger kalkuliert diese Overheadkosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen mit ein. Man kann von einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 Prozent bezogen auf die gesamten Betriebskosten (ohne Finanzierungskosten) ausgehen (ca. 40.000 Euro p.a.).

D. BAULICHE ABWÄGUNG

Ausschreibungsrisiken

Im Falle eines Wechsels auf eine externe Trägerschaft ist mittlerweile rechtlich geklärt, dass eine Paketausschreibung Bau+Trägerschaft möglich ist und – im Falle eines Trägerwechsels – aus Sicht der Verwaltung nicht zuletzt auch aus Synergiegründen absolut empfehlenswert wäre. Bereits bei einer getrennten Ausschreibung der Trägerschaft, aber vor allem im Paket, besteht bzw. steigt das Risiko, dass ein „unerwünschtes“ Ergebnis, vor allem bezogen auf die Trägerschaft, herauskommen kann, weil ein Träger im Paket Bau+Trägerschaft am Ende das beste Ausschreibungsergebnis erzielt, welches aber ggf. nicht dem „Wunsch“ der Stadt entspricht. Die Begründung, warum man sich dann beispielsweise für einen anderen Bieter=Träger entscheidet, kann rechtlich mindestens aufwendig, ggf. sogar anfechtbar und damit unmöglich werden. Dies sollte beim Wechsel und der damit verbundenen notwendigen Ausschreibung der Trägerschaft bewusst sein. Hinzu kommt, dass es für die Ausschreibung eines Trägers zumindest in der Stadt keine Erfahrungswerte gibt und es im Kreisgebiet keinen Präzedenzfall eines ausgeschriebenen Trägerwechsels gibt, auf den die ZVS zurückgreifen könnte.

Sachstand B-Plan „Nördliches Bürgerzentrum“

Im Folgenden wird an dieser Stelle nachrichtlich der Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich Bürgerzentrum“ (Kita-Neubau) dargestellt, siehe auch Mitteilungsvorlage.

Der Bebauungsplan bzw. dessen Planreife nach § 33 BauGB ist Voraussetzung für das benötigte Baurecht bzw. für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.

Der Bebauungsplan wird in einem zweistufigen Vollverfahren gem. Baugesetzbuch durchgeführt. Die Planreife gem. § 33 BauGB wird nach Durchführung der 2. Beteiligungsrunde erreicht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hält eine Flächennutzungsplan-Änderung für nicht notwendig. Da der Bebauungsplan wegen Gemeinbedarfs als aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Die erste Beteiligungsrunde (Öffentlichkeit / TÖB) ist im Oktober 2023 erfolgt. Auf Basis der Rückläufe wurde vom Planungsbüro eine Abwägungsempfehlung ausgearbeitet und der Vorentwurf weiter bearbeitet. Diese Unterlagen liegen der Verwaltung aktuell zur Prüfung vor. Aufgrund von Stellungnahmen (BUND, NABU und UNB) ist ein weiteres Artenschutzgutachten in der kommenden Vegetationsperiode zu erstellen, das weitere Verfahren verzögert sich entsprechend. Die Ergebnisse der Löschwasserprüfung von der RheingauWasser GmbH sind zu bewerten. Es besteht noch ein Kompensationsdefizit, welches über den Ankauf von Ökopunkten gedeckt werden soll.

Noch in Klärung: 1. Ankauf von Ökopunkten für Kompensationsdefizit, 2. Bewertung der erfolgten Löschwasserprüfung, 3. Ausgleichsbilanzierung Bodeneingriff, 4. Artenschutzuntersuchung im Frühjahr 2024.

Trotz der aufgezeigten Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren (max. bis Herbst 2024) und des anstehenden Personalwechsels wird sich der Bau des Kindergartens nicht verzögern, weil die

Vorarbeiten (Klärung Vorgehensweise, Ausschreibung, Vergabe usw.) zum Bau ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen und das Bauleitplanfahren zeitlich parallel läuft.

E. ZEITPLANUNG

Zeitplanung Gremienberatung

- 5. Februar: Erste Beratung Magistrat
- 26. Februar: Zweite Beratung Magistrat und Beschlussfassung zur Weitergabe an SV
- 6./7. März: Erste Beratung JSSK/HFA
- 11. März: Magistrat (für mögliche Nacharbeiten)
- 18. März: Erste Beratung oder Beschlussfassung SV
- Weitere Magistratssitzungen für Nacharbeiten: 25. März, 8./22. April, 6. Mai
- 15./16. Mai: Zweite Beratung JSSK/HFA
- 27. Mai: Finale Beratung und Beschlussfassung SV

Zeitplanung Bau

Im Folgenden werden grob die nächsten Projektschritte und Zeiträume nach der Grundsatzentscheidung skizziert, welche in der ersten Jahreshälfte, im besten Fall in der Mai-Sitzungsrunde, um vor der anstehenden Sommerpause noch Schritte einleiten zu können, getroffen werden sollen:

- Mindestens zweimonatige Vorlaufzeit der europaweiten Ausschreibung durch die ZVS.
- Parallel Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses in Abstimmung mit der Politik
- Mindestens sieben Monate Ausschreibungsfristen (Abgabefristen, Wartefristen, Einspruchsfristen etc.)
- ➔ Ca. ein Jahr ab Entscheidung Verfahren bis zur Vergabe, vorbehaltlich Kapazitäten ZVS und Gremienbeschlüssen
- Parallel Abschluss B-Plan-Verfahren
- Ab dann Bau, geschätzte Baudauer 18 Monate.

F. FAZIT

Es ist wichtig, alle Faktoren sorgfältig abzuwägen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Auslagerung von Kindertagesstätten-Trägerschaften ist ein komplexes Thema, das auch rechtliche Aspekte umfasst und wozu es in der Stadt (in der Region?) bisher keine Erfahrungswerte gibt. Es gibt viele Faktoren, die bei der Entscheidung, ob man die Trägerschaft auslagern sollte oder nicht, berücksichtigt werden müssen. Die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe der Verwaltung kommt in ihrer Bilanz zu folgendem Ergebnis:

- Ein Wechsel der Trägerschaft im laufenden Betrieb ist ein Präzedenzfall und damit Neuland, den bisher keiner der handelnden Akteure in der Stadt und selbst bei der ZVS mitgemacht hat. Der Wechsel ist dennoch möglich, aber mit einer Reihe an Hürden und Stand heute auch noch nicht einschätzbaren Unwägbarkeiten verbunden.
- Vor allem in finanzieller Hinsicht sind keine Einsparungen bei einem Trägerwechsel zu erwarten, so dass wirtschaftliche Erwägungen kein Argument für einen Trägerwechsel spielen.
- Der Vorteil der zeitlichen Komponente bei einer freihändigen Vergabe ist durch die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung entfallen.
- Auf Seiten der Belegschaft besteht keine Akzeptanz für einen Trägerwechsel, von Seiten der Elternschaft wird diese nicht eingefordert und aus Sicht der verbleibenden beiden städtischen Kitas werden dadurch eher Nachteile für die in städtischer Verantwortung liegende Kinderbetreuung gesehen.

- Die personalkapazitären Entlastungen bei einem Trägerwechsel sind überschaubar bzw. Belastungen (vor allem im FB Bauen) kompensier- und steuerbar und rechtfertigen als einzigen signifikanten denkbaren Vorteil nicht die dadurch entstehenden Risiken und zusätzlichen Hürden.
- **Im Ergebnis ist ein Trägerwechsel von einer akzeptierten und etablierten Kita nicht gerechtfertigt, weshalb die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe einen Verbleib der städtischen Kita Kunterbunt in städtischer Trägerschaft empfiehlt, um nun schnellstmöglich das Bauvorhaben ausschreiben und damit auf den Weg bringen zu können.**

Anlagen

- Stellungnahme von Belegschaft und Elternschaft der „Kita Kunterbunt“ sowie Kita-Leitungen der anderen beiden städtischen Kitas
- Medienberichte von Praxisbeispielen bzgl. Trägerwechsel